
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postfach 102220
z.Hd. Herrn Peters

20015 Hamburg

Dr. Paul Gellert
Rechtsanwalt

Elbchaussee 154
22605 Hamburg
Telefon: 040/8803456
Telefax: 040/8806489

Datum: 24. November 2017
Az.: 262/06

**Widerruf der Erlaubnis auf Sondernutzung
Ihr Zeichen: BA 112/06/3035**

Sehr geehrter Herr Peters,
hiermit zeige ich an, dass ich die Vertretung des BUND Hamburg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Müller, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg, übernommen habe.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft lege ich gegen Ihren Bescheid vom 16. November 2017

Widerspruch

ein.

Zugleich beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Begründung:

Mit Sondernutzungserlaubnis vom 11. September 2017, die wir als

– Anlage 1 –

zur Akte reichen, erteilten Sie meiner Mandantschaft eine Sondernutzungserlaubnis, die sich auf öffentliche Wegeflächen in der Spitaler Straße/Lange Mühren und der Mönckebergstraße/Barkhof bezog.

Unter Ausschöpfung dieser Sondernutzungserlaubnis hat meine Mandantschaft Informationstische aufgebaut sowie durch Mitarbeiter Informationsgespräche mit Passanten geführt. Die Mitarbeiter meiner Mandantschaft gehen dabei entsprechend der

Reputation meiner Mandantschaft sehr unaufdringlich vor. Es wird kein Passant belästigt. Wer kein Interesse an den Informationen hat, kann ungehindert seinen Weg fortsetzen. Für diejenigen, die im Laufe eines Informationsgespräches entsprechendes Interesse bekunden, halten die Mitarbeiter an den Informationstischen auch Mitgliederanträge bereit, die von Passanten dann ausgefüllt werden können.

Streit besteht über die Frage, ob meine Mandantschaft interessierten Besuchern ihrer Stände auf diese Weise die Mitgliedschaft in dem Verein andienen und entsprechende Verträge abschließen darf.

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, ist meine Mandantschaft gemeinnützig, gem. § 63 BNatSchG i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als Naturschutzverband anerkannt und setzt sich für Interessen von Natur- und Umweltschutz ein. Meiner Mandantschaft geht es im Einklang mit seiner gemeinnützigen Zielsetzung in erster Linie darum,

- Unterstützung für die inhaltlichen Ziele des Vereins zu mobilisieren,
- aktive Mitglieder zu gewinnen, die sich für die Ziele des Vereins engagieren,
- den Verein der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Mit Bescheid vom 16. November 2017 widerriefen Sie die Sondernutzungserlaubnis

– Anlage 2 – .

Hiergegen wendet sich dieser Widerspruch. Der angegriffene Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt meine Mandantschaft in ihren Rechten:

Sie berufen sich bei ihrer Auffassung auf die Auflage 1.6.2 zur Sondernutzungserlaubnis. Das Handeln meiner Mandantschaft widerspricht dieser Auflage nicht. Die Auflage 1.6.2 kann nur vor dem Hintergrund der fachlichen Weisung T 2/92 richtig ausgelegt werden. Nach 2.8.4 dieser fachlichen Weisung gilt folgendes:

„Erlaubnisse für die gewerbliche Nutzung durch Ansprechen von Straßenpassanten mit dem Ziel, sie zu Beitrittserklärungen, zu Vertrags- und Kaufabschlüssen u.ä. zu bewegen, sind wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu erteilen. Dies gilt auch, wenn nach dem Ansprechen auf dem öffentlichen

Weg die Werbung in Gebäuden oder bereitstehenden Fahrzeugen fortgesetzt werden soll."

Im Kern richtet sich die fachliche Weisung ausschließlich gegen „gewerbsmäßige“ Tätigkeit, die in Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Die Tätigkeit meiner Mandantschaft ist hierunter jedoch keinesfalls zu subsumieren. Dies lässt sich schon aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz herleiten.

Die Hamburger Praxis steht erkenntlich auch im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 GG. Meine Mandantschaft ist ein Idealverein, der sich für Ziele des Naturschutzes sowie des Umweltschutzes engagiert. Seine Tätigkeit steht unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG.

Auch das Ziel meiner Mandantschaft, neue Mitglieder für ihre Ziele zu gewinnen, steht unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 GG. Eine größere Zahl von Mitgliedern erhöht das politische Gewicht meiner Mandantschaft und fördert damit maßgeblich Ziele des Natur- und Umweltschutzes. Die Neuwerbung von Mitgliedern gehört zudem zu der Kerntätigkeit eines Vereins und der von Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinigungsfreiheit.

Der Schutz der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die beanstandete Mitgliederwerbung in keiner Weise beeinträchtigt. Es ist deshalb von vornherein fraglich, ob überhaupt wegerechtliche Gründe die Praxis der Antragsgegnerin rechtfertigen können. Der Schutz der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs ist nämlich nicht generell geeignet, einen Erlaubnisvorbehalt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG zu rechtfertigen. Erstaunlich erscheint auch, dass Sie das Aufstellen von Informationstischen und die Informationstätigkeit als solche nicht beanstanden, wohl aber den Abschluss der Mitgliedsverträge. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, inwieweit hieraus eine weitergehende Beeinträchtigung der im Rahmen des § 19 HWegG geschützten Interessen resultieren soll.

Selbst wenn man die Auflage 1.6.2 so auslegt, dass der Abschluss der Mitgliedsverträge hierunter fällt und daher ein Verstoß gegen die Auflage vorliegt, wäre dann doch zumindest die Auflage aufgrund der dargelegten Umstände rechtswidrig. Der Verstoß gegen eine rechtswidrige Auflage kann aber einen

Widerruf nicht rechtfertigen. Zumindest wäre ein solcher Widerruf ermessensfehlerhaft.

Dass Ihnen im Rahmen des Widerrufs Ermessen eingeräumt ist, war Ihnen offensichtlich gar nicht bewusst. Der Widerrufsbescheid lässt keinerlei Ermessenserwägungen erkennen. Schon daher ist der Widerruf rechtswidrig.

Zudem verstößt es gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn der Widerruf nach der Nichterfüllung von Auflagen erfolgt, an deren Erfüllung nur ein geringes öffentliches Interesse besteht und deren Einhaltung für die durch den Verwaltungsakt getroffenen Regelungen nur von untergeordneter Bedeutung sind. So liegt der Fall – die Einschlägigkeit der Auflage nur einmal unterstellt – hier.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass der Widerrufsbescheid in jedem Fall rechtswidrig und daher aufzuheben ist.

Schließlich weise ich darauf hin, dass meine Mandantschaft für die Informationskampagne Mitarbeiter mit erheblichem finanziellen Aufwand bereitgestellt hat. Dieser Aufwand liefe ins Leere, wenn die sofortige Vollziehung der angegriffenen Verfügung aufrechterhalten bliebe. Hierdurch entsteht meiner Mandantschaft auch ein erheblicher Schaden. Deshalb überwiegt das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse des Widerrufsbescheides.

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt nicht den üblichen Begründungsstandards (§ 80 Abs. 3 VwGO).

gez. *Gellert*

Rechtsanwalt

Anlage 1

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Hamburg Mitte
 Bauamt – Verwaltungsabteilung

11. September 2017
 Tel.: 428 54-3456

Gz.BA 112/06/3035

BUND Hamburg
 z. Hd. Herrn P. Müller
 Lange Reihe 29

ERLAUBNIS

20099 Hamburg

Hiermit wird nach

- § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes
- § 25 des Hamburgischen Wegegesetzes
- § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms

die Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Wegefläche

1. Spitaler Str. /Lange Mühren
2. Mönckebergstr. /Barkhof

durch einen **Informationsstand**

mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs am

- zu 1.) 15. September 2017 bis 5. Januar 2018
- zu 2.) 31. Januar bis 30. Juli 2018

erteilt.

Der Informationsstand darf nur bestehen aus

einem Tisch in der Größe bis zu 3.00 x 1.00 m und zwei unmittelbar am Tisch befestigten, senkrecht auf der Wegefläche aufgestellten, bis 1.00 m breiten und 1.20 m hohen Stellschildern.

- Ein Lageplan mit rot angekreuztem Standort liegt bei. Ein Lageplan liegt nicht bei.
- Ein Lautsprecher ist erlaubt von . Die Lautstärke ist auf das notwendige Maß zu beschränken und darf in 5 m Entfernung 65/70 dB (A) nicht überschreiten. Bei Störungen kann eine Lautsprecherbenutzung oder die Veranstaltung untersagt werden.
- Ein Lautsprecher ist nicht erlaubt.

Auflagen, Hinweise und Rechtsmittelbelehrung sind auf der **folgenden Seite** abgedruckt!
 Weitere Auflagen / Hinweise:

Hochachtungsvoll

VW 28 (PW)

gez. *Peters*

1. Auflagen

- 1.1. Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.2. Der für den Informationsstand Verantwortliche hat die Erlaubnis bei sich zu führen und den Wegeaufsichts- und Polizeibeamten auf Anforderung vorzuzeigen.
- 1.3. Zum Schutz der Straßenpassanten sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
- 1.4. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr in Zusammenhang mit der Aufstellung und dem Betreiben des Informationsstandes entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.5. Werden Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.
- 1.6. Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen
 - 1.6.1. Hefte, Bücher, Schallplatten und andere Waren zu verkaufen;
 - 1.6.2. Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten;
 - 1.6.3. Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen;
 - 1.6.4. Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht auf der Vorderseite ausdrücklich vorgesehen sind.
- 1.7. Die öffentlichen Wege dürfen nicht verunreinigt werden. Nach Abbau des Standes ist der Platz in einem Umkreis von 5 m zu säubern.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind. Öffentliche Versammlungen sind bei der Behörde für Inneres/Polizei, Versammlungsbehörde/FLD 24, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Telefon 42866-8267, anzumelden.
- 2.2. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die unter 1 aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet werden. Schadenersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.3. Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig zurückgenommen werden (§ 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 41 Hamburgisches Wegegesetz).
- 2.4. Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.5. Die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen (§ 25 des Hamburgischen Wegegesetzes) bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, die vom Erlaubnisinhaber selbst zu beschaffen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle Widerspruch einlegen.

Anlage 2



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bauamt – Verwaltungsabteilung

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, 20095 Hamburg

BUND Hamburg
z.H. Herrn P. Müller
Lange Reihe 29

20099 Hamburg

Klosterwall 8
20095 Hamburg
Telefon 42854 – 3456
Telefax 42891 – 1234
Az:
Datum: 16.11.2017

Betr.: Widerruf der Erlaubnis auf Sondernutzung öffentlicher Wegeflächen

Unser Az: BA 112/06/3035

Sehr geehrter Herr Müller,
die mit Schreiben vom 11. September 2017 von der Verwaltungsabteilung des Bauamtes erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung der Spitaler Straße/ Lange Mühren und Mönckebergstr./ Barkhof wird hiermit

w i d e r r u f e n .

Es wurde am 14. November 2017, um 12.37 Uhr durch einen Mitarbeiter des Bezirksamtes festgestellt, dass Passanten zwecks Mitgliederwerbung angesprochen wurden und diese Unterschriften auf vorgelegten Aufnahmeanträgen geleistet haben.

Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zulässig (siehe 1.6.2 der Erlaubnis).

Sinn des Informationsstandes ist es hingegen, Informationen über die Tätigkeit des Vereins oder der Institution zu geben.

Aufgrund dieser Sachlage muss die Erlaubnis widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird zugleich die sofortige Vollziehung dieses Widerrufs angeordnet, weil ein öffentliches Interesse an der Unterbindung des Abschlusses von Verträgen besteht. Der mit dem unerlaubten Abschließen von Verträgen verfolgte Zweck wäre voll erreicht und diese Verfügung ohne praktische Bedeutung, wenn die Mitgliederwerbung in dieser Form nicht sofort unterbleibt. Auch die Vorbildfunktion, die mit dem Verhalten verbunden ist, zwingt dazu, das Verhalten umgehend zu unterbinden. Die durch eine Nachahmung dieses Verhaltens drohende weitergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist unter keinen Umständen hinnehmbar. Die Störung der öffentlichen Ordnung kann daher nicht anders als durch diese sofort vollziehbare Verfügung unterbunden werden.

Ein etwaiger Widerspruch hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

gez. *Peters*



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bauamt – Verwaltungsabteilung

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, 20095 Hamburg

An das
Rechtsamt,
Widerspruchsstelle
im Hause

Klosterwall 8
20095 Hamburg
Telefon 42854 – 3456
Telefax 42891 – 1234
Az:
Datum: 27.11.2017

Betr.: Widerruf der Erlaubnis auf Sondernutzung öffentlicher Wegeflächen

Unser Az: BA 112/06/3035

Anbei der Vorgang „Bund Hamburg“ mit der Bitte um Zurückweisung des Widerspruchs. Dem Widerspruch kann von hier nicht abgeholfen werden; entsprechende Zwischennachricht ist an die Anwälte erfolgt.

Bei der Auslegung einer Auflage ist – wie bei einem Verwaltungsakt – ausgehend von dem Wortlaut maßgeblich, wie der Empfänger unter Berücksichtigung aller ihm bekannten Umstände nach Treu und Glauben in analoger Anwendung der §§ 157,133 BGB die Erklärung oder das Verhalten der Behörde verstehen durfte. Legt man dies zu Grunde, so konnte der Widerspruchsführer nach meiner Auffassung nicht darüber im Zweifel sein, dass der Abschluss und die Vorbereitung zum Abschluss von Mitgliedsverträgen nicht zulässig ist. Hieran ändert auch die von dem Widerspruchsführer zitierte Ziffer 2.8.4 der Fachlichen Weisung T 2/92 nichts. Denn hierauf könnte allenfalls bei einem Vorliegen von Zweifeln zurückgegriffen werden. Die Formulierung der Auflage ist aber derart eindeutig, dass keinerlei Anlass für Zweifel an deren Regelungsgehalt möglich sind.

Der Widerruf der erteilten Genehmigung ist auch nicht unverhältnismäßig. Denn der Widerspruchsführer hat sich beharrlich geweigert, die Auflage hinzunehmen. Es liegt im übrigen auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran vor, die Auflage

durchzusetzen. Denn angesichts des in der Öffentlichkeit sichtbaren Verhaltens des Widerspruchsführers liegt es auf der Hand, dass eine Hinnahme der Handlungsweise des Widerspruchsführers zu Nachahmern führen muss. Dies ist jedoch nicht hinnehmbar, weil ansonsten insbesondere in der Innenstadt die hier vorhandenen – knappen – Wegeflächen ständig für die Mitgliedergewinnung genutzt würden.

Soweit der Widerspruchsführer der Ansicht ist, dass die Auflage 1.6.2 rechtswidrig sei, kann dies keine Auswirkungen auf den Widerruf haben. Denn der Bescheid vom 11. September 2017 ist bestandskräftig geworden.

gez. *Peters*

Vermerk zur Bearbeitung:

1. Beurteilen Sie als für die Bearbeitung von Widersprüchen zuständiger Mitarbeiter der Widerspruchsstelle des Rechtsamtes am **5. Dezember 2017** im Urteilsstil in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Soweit die zu treffende Entscheidung zur Erörterung aller aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend Gelegenheit gibt, sind diese ergänzend zu behandeln.

Entwerfen Sie nach dem Ergebnis Ihres Vermerks die erforderliche Entscheidung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte **mit** Sachbericht. In den rechtlichen Erwägungen sind unter konkreter Angabe der Bezugsstelle Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich (z.B. durch Einrücken in <Spitzklammern>). Für eine etwa erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung genügt die Bezeichnung des zutreffenden Rechtsbehelfs und seiner gesetzlichen Grundlage. Die Abfassung einer Begleitverfügung ist erlassen.
2. Die Formalien (Unterschriften, Zustellungen, Anhörungen, formelle Begründung der Bescheide, Vollmachten und Rechtsbehelfsbelehrungen) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nicht etwas anderes ergibt. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ist sowohl für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gem. § 19 HWegG als auch für deren Aufhebung zuständig. Zudem ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte zugleich Ausgangs- und Widerspruchsbehörde.
3. Hält der/die Bearbeiter/in eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich, ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt wurde und ohne Ergebnis geblieben ist.
4. Wird die getroffene Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass er Gelegenheit zur Äußerung hatte, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

5. Soweit in der Aufgabe oder in den abgedruckten Normen Vorschriften genannt werden, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Bearbeitung des Falles auf diese Vorschriften nicht an.
6. Soweit es auf verwahrungsverfahrens-, verwaltungsvollstreckungs- oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG und das VwZG des Bundes anzuwenden.
7. **Im Anhang:** ein Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWegG)
8. **Zugelassene Hilfsmittel**
 - a.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik;
 - b.) Schönfelder, Deutsche Gesetze;
 - c.) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung (Berliner Kandidaten);
 - d.) Nomos Gesetze, Landesrecht Brandenburg (Brandenburger Kandidaten);
 - e.) Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - f.) Kopp / Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

Anhang

Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWegG)

§ 16 *Gemeingebrauch*

(1) Die öffentlichen Wege dienen dem Gemeingebrauch. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzt werden, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

(2) Zum Gemeingebrauch gehört nicht die Benutzung eines Weges zu anderen Zwecken, insbesondere zur Gewerbeausübung. Das Nähere bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(3) Die Wegeaufsichtsbehörde kann den Gemeingebrauch an Wegen oder Wegeteilen zeitweilig beschränken oder aufheben; sie hat die betreffenden Wege entsprechend zu kennzeichnen

§ 19 *Sondernutzungen*

(1) Jede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift oder über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) oder den Anliegergebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. Ein Anspruch auf die Erlaubnis oder auf eine erneute Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis darf nur befristet erteilt werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann für die Sondernutzung außer Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und der dazu erlassenen Gebührenordnungen in der jeweils geltenden Fassung die Erstattung aller Kosten verlangen, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Zu diesen Kosten gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg in Zusammenhang mit der Sondernutzung auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss. Sie kann für die Kosten angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(4) Die Erlaubnis darf auch widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzungen zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.

(5) Der Senat oder mit seiner Zustimmung die Wegeaufsichtsbehörde können Sondernutzungen auch durch öffentlich-rechtliche Verträge einräumen.

(6) Bei Umliegungen nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs kann die Umliegungsstelle mit Zustimmung des Senats oder der von ihm bestimmten Behörde Sondernutzungen einräumen und dabei von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 abweichen, soweit dies für die planungsgemäße Nutzung geboten ist.

(7) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Sondernutzungen allgemein oder in bestimmten Teilen der Freien und Hansestadt Hamburg ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz ausgeübt werden dürfen. Das Recht der Wegeaufsichtsbehörde, diese Sondernutzungen im Einzelfall nachträglich zu untersagen, wenn sie mit dem Gemeingebrauch nicht vereinbar sind, bleibt unberührt.